

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1979

Geschäftszahl

2932/78

Rechtssatz

§ 366 Abs 1 Z 4 GewO 1973 erfaßt mit dem Tatbestandsmerkmal "ändert" jede - durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte - bauliche oder sonstige, die genehmigte Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage, durch die sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1973 ergeben können. Eine "Änderung" liegt schon dann vor, wenn mit der Errichtung der -

zur gewerblichen Betriebsablage gehörenden - Baulichkeit begonnen wird. Die behördliche Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, hat sich nicht etwa nur auf "Maschinen und Geräte" (§ 74 Abs 2 GewO 1973), sondern auch auf die Baulichkeiten der gewerblichen Betriebsanlage (§ 74 Abs 1 GewO 1973) zu erstrecken.